

1. Bauführer/in		Firma:	
Kontaktperson:			
Anschrift:			
Telefon.:		E-Mail:	
2. Bauvorhaben		Adresse	
Geschäftszahl der MA 37:			
Name Bauwerber/in:			
mit Bescheid	<input type="checkbox"/> § 70 BO <input type="checkbox"/> § 71 BO <input type="checkbox"/> § 61 BO	ohne Bescheid	<input type="checkbox"/> § 70a BO <input type="checkbox"/> § 70b BO <input type="checkbox"/> § 62 BO (Bauanzeige) <input type="checkbox"/> § 8 Kleingartengesetz <input type="checkbox"/> Abbruch außerhalb von Schutzzonen

Eingangsvermerk:

Magistratsabteilung 37

 Straße/ Gasse / Platz ONr.
 _____ Wien
 Postleitzahl

<input type="checkbox"/>	3. Baubeginnsanzeige
Hiermit wird der Baubeginn für das oben angeführte Bauvorhaben angezeigt.	
Datum des Baubeginns:	

<input type="checkbox"/>	4. Benennung des Baurechtliche/r Geschäftsführer/in - gemäß § 124 Abs. 1a BO	
4.1 Baurechtliche/r Geschäftsführer/in	Name:	Geburtsdatum:
Telefon:	E-Mail	
4.2 Wohnort (Hauptwohnsitz)		
Adresse:		Staat:
4.3 Berechtigung		
Berechtigung zur erwerbsmäßigen Vornahme der Bauführung (z.B. Baumeister/in)		
Berechtigung:		
4.4 Zustimmungserklärung der/s baurechtlichen Geschäftsführerin/s		
Ich stimme der Bestellung zur/m baurechtlichen Geschäftsführer/in für das oben angeführte Bauvorhaben zu.		
Datum	Unterschrift:	
4.5 Anordnungsbefugnis durch die Bauführerin		
Die Bauführerin hat der/m baurechtlichen Geschäftsführer/in zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben gemäß § 124 Abs. 1a und § 135 Abs. 6 BO eine entsprechende Anordnungsbefugnis erteilt.		

Datum:	Firmenmäßige Zeichnung des/r Bauführerin/s
--------	--

Rechtlicher Hinweis siehe Rückseite!

HINWEISE ZUM BAUBEGINN

- Der **Beginn der Bauführung** ist mindestens **drei Tage vorher** der MA 37/Bauinspektion und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) **anzuzeigen**.
- Die Bauarbeiten gemäß Bauordnung für Wien müssen jedenfalls durch eine **befugte Bauführerin** oder einen **befugten Bauführer**, die bzw. der nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften zur erwerbsmäßigen Vornahme dieser Tätigkeit berechtigt ist, durchgeführt werden.

Handelt es sich bei der Bauführerin bzw. dem Bauführer um eine **juristische Person** oder eine **sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit**, so ist der Behörde vor Beginn der Bauführung ein/e **baurechtliche/r Geschäftsführer/in** zu nennen.

- Ausgenommen bei Bauanzeigen hat die Bauwerberin bzw. der Bauwerber eine dauernd sicht- und lesbare **Hinweistafel anzubringen**. Diese Tafel muss ab Baubeginn mindestens drei Monate lang belassen werden. Genauere Hinweise und ein Muster dazu finden Sie im Webangebot der MA 37.
- Bei Baubeginn ist jedenfalls **zu überprüfen**, ob die der Berechnung zugrundeliegenden **statischen Sachverhalte** den Tatsachen **vor Ort entsprechen**. Die **Auswirkungen aller** früheren und/oder gleichzeitigen **Baumaßnahmen** sind zu **berücksichtigen**. Handelt es sich um ein Bauvorhaben mit geringfügiger Auswirkung gemäß ÖNORM B 1998-3 darf das rechtmäßig bestehende Sicherheitsniveau zum Zeitpunkt der Errichtung um nicht mehr als 3 % verschlechtert werden.
- Werden Flächen auf öffentlichem Gut, beispielsweise für **Baustelleinrichtungen** oder als **Lagerflächen** benötigt, so ist rechtzeitig ein entsprechender **Antrag bei der MA 46** - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten - einzubringen. Dies gilt auch bei etwaig erforderlichen kurzfristigen Halteverbotszonen.
- Gemäß dem **Wiener Baulärmgesetz** darf grundsätzlich an allen Tagen von **6.00 früh bis 20.00 Uhr abends** gearbeitet werden, jedoch ist jede **unnötige**, das zumutbare Maß übersteigende **Lärm- und Staubbelastung zu vermeiden**.
- Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur baurechtlichen Genehmigung auch **privatrechtliche Vereinbarungen** notwendig sein könnten.

Etwaige vorhandene, über die vorangegangenen Punkte hinausgehende **gesetzliche Bestimmungen** und **Bescheidaufgaben** sind jedenfalls zusätzlich zu beachten!

HINWEISE ZUR/M BAURECHTLICHEN GESCHÄFTSFÜHRER/IN

Ist die **Bauführerin eine juristische Person** oder eine sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, hat diese gemäß § 124 Abs. 1a BO **vor Beginn der Bauführung** der Behörde eine **natürliche Person als baurechtlichen Geschäftsführer zu benennen**. Unterbleibt die Benennung des baurechtlichen Geschäftsführers, gilt die Unterfertigung der Baupläne und Baubeschreibungen durch die Bauführerin als nicht erfolgt. Baurechtliche/r Geschäftsführer/in kann nur eine Person

- mit **Hauptwohnsitz im Inland** sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann,
- ihrer Bestellung nachweislich **zugestimmt** hat,
- nach den für die **Berufsausübung** maßgeblichen Vorschriften zur erwerbsmäßigen Vornahme der Bauführung **berechtigt** ist und
- eine entsprechende **Anordnungsbefugnis** besitzt.

Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren (§ 135 Abs. 6 BO) durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes der/s baurechtlichen Geschäftsführerin/s oder auf andere Weise sichergestellt sind.

Erfüllt die von der Bauführerin benannte Person diese Voraussetzungen nicht, gilt die Benennung als nicht erfolgt. Der **Wechsel** der/s baurechtlichen Geschäftsführerin/s ist der Behörde unverzüglich **anzuzeigen**.

Der/Die Bauführer/in hat den Zeitpunkt des Beginns der Bauführung gemäß Abs. 2 mindestens drei Tage vorher, bei Bauführungen auf Grund von Bauanzeigen (§ 62 BO) spätestens am Tag des Baubeginns, der Behörde sowie dem/r Bauwerber/in und dem/r Prüflingenieur/in (§ 127 Abs. 3 BO) bekanntzugeben.

Gemäß § 135 Abs. 6 BO ist der/die gemäß § 124 Abs. 1a BO benannte **baurechtliche Geschäftsführer/in der Behörde gegenüber für Verletzungen der dem/r Bauführer/in durch dieses Gesetz oder eine dazu erlassene Verordnung auferlegten Pflichten verantwortlich**. Die/Der Bauführer/in haftet für die über die/den baurechtlichen Geschäftsführer/in verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.